

I. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Osterstedt



Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung und des § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG) in der zurzeit gültigen Fassung i. V. mit den §§ 1, 2, 4, 6, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 30.11.2011 folgende I. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Osterstedt erlassen:

Artikel I

§ 13 Abs. 2 Satz 4 wird eingefügt:

Ändert sich die Bemessungsgrundlage vor dem 01.04. oder dem 01.10. kann aus Billigkeitsgründen auf Antrag des Betroffenen von der Regelung abgewichen werden.

§ 13 Abs. 3 Buchstabe c

Gewerbebetriebe mit 10 Beschäftigten	2 EGW
und je weitere 10 Beschäftigte zusätzlich	1 EGW

§ 13 Abs. 3 Buchstabe i

Land und forstwirtschaftliche Betriebe mit 10 Beschäftigten	2 EGW
und je weitere 10 Beschäftigte zusätzlich	1 EGW

Maßgebend ist die Anzahl der durchschnittlich im Jahr Beschäftigten.

§ 18 Abs. 2

Die Wörter „Amt Hohenwestedt - Land“ werden durch „Amt Mittelholstein“ ersetzt.

Artikel II

Die I. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Osterstedt tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Osterstedt, 01.12.2011

gez. Wittmaack
Bürgermeister